

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

Aktien Südeuropa Nachhaltigkeit UI

WKN / ISIN: A1J9A7 / DE000A1J9A74

Dieser Fonds wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH verwaltet.

a) „Zusammenfassung“

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Fonds berücksichtigt im Zusammenhang mit dem Bereich Umwelt insbesondere die Aspekte:

- Abschwächung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen Umweltgesetzgebungen und/oder massive Umweltzerstörung.

Hinsichtlich Soziales, Menschenrechte und Arbeitsrechte: die Gesellschaft folgt übergreifenden Prinzipien und international anerkannten Normen wie insbesondere den UN Global Compact Prinzipien
Hinsichtlich Unternehmensführung: die Gesellschaft bevorzugt Unternehmen mit Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Es wird erwartet, dass die Unternehmen einen Unternehmensführungskodex im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften veröffentlichen, in dem sie mindestens soliden Managementstrukturen, eine ordentliche Beziehung zu Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften ausweisen.

Anlagestrategie

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung. Das Sondervermögen investiert vor allem in Aktien aus Ländern Südeuropas. Dabei sollen hauptsächlich Aktien mit einer hohen Marktkapitalisierung eingesetzt werden, also Aktien aus den jeweiligen Länderindices. Angestrebt wird eine breite Diversifikation auf verschiedene Aktien unterschiedlicher südeuropäischer Länder. Klumpenrisiken sollen so vermieden werden. Schwerpunkt der Investitionen sollen Aktien aus der Euro-Zone sein. Aktien aus Nicht-Euro-Ländern werden dem Portfolio bei attraktiver Marktlage beigemischt. Länder, die aufgrund einer zu geringen Marktkapitalisierung für das Sondervermögen im Aktien-Einzeltitelbereich nicht in Frage kommen, sollen über börsengehandelte Fonds (ETFs) bzw. Zertifikate abgedeckt werden. Die Risiken der Investitionen des Sondervermögens sollen hauptsächlich über eine aktive

Liquiditätsquote gesteuert werden. Dabei können in bestimmten Marktphasen bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Liquidität gehalten werden. Darüber hinaus kann ein Teil bestehender Risikopositionen durch Derivate (Eurex-Futures) gesichert werden.

Bei der Aktienauswahl werden die folgenden Mindeststandards, welche bei der Vergabe des FNG-Siegel für nachhaltige Investmentfonds Beachtung finden, berücksichtigt. Das FNG-Siegel für nachhaltige Investmentfonds hat das Forum Nachhaltige Geldanlagen e.V. (FNG) erarbeitet.

Zu der selbsternannten Kernaufgabe des FNG gehört die Weiterentwicklung und beständige Verbesserung von Qualitätsstandards für nachhaltige Anlageprodukte.

- Menschenrechte: Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen Menschenrechte. Die Menschenrechte sind in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN (UN Universal Declaration of Human Rights) und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union definiert.
- Arbeitsrechte: Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen die ILO Kernarbeitsnormen und deren vier Grundprinzipien (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen; Beseitigung der Zwangsarbeit; Abschaffung der Kinderarbeit; Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf).
- Umweltschutz: Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen Umweltgesetzgebungen und/oder massive Umweltzerstörung.
- Korruption und Bestechung: Schwerwiegende und/oder systematische Korruption und/oder Bestechung. Im Einzelnen gibt es Ausschlüsse in den Branchen Militär, Nuklearenergie, Kohle, Ölsand und Fracking.

In der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sind Transparenzpflichten in Bezug auf ökologische, soziale Aspekte und Aspekte der Unternehmensführung im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung festgelegt. Der Fonds investiert ausschließlich in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufzeigen. Es wird erwartet, dass die Unternehmen einen Unternehmensführungskodex im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften veröffentlichen, in dem sie mindestens soliden Managementstrukturen, eine ordentliche Beziehung zu Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften ausweisen.

Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

1. Länder, die aufgrund einer zu geringen Marktkapitalisierung für das Sondervermögen im Aktien-Einzeltitelbereich nicht in Frage kommen, sollen über börsengehandelte Fonds (ETFs) bzw. Zertifikate abgedeckt werden.
2. Barmittel zur Liquiditätssteuerung
3. Absicherungsinstrumente

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Initial werden die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom ESG Office der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risikocontrolling, sowie die interne Revision statt. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Die Gesellschaft berücksichtigt in Zusammenarbeit mit der externen Rating-/Nachhaltigkeitsagentur imug rating GmbH folgende Mindestkriterien, die für die Beantragung des FNG-Siegel für nachhaltige Investmentfonds zu erfüllen sind:

FNG Mindeststandards

Verstöße gegen die 10 Kernprinzipien des UN Global Compact:

- Menschenrechte: Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen Menschenrechte. Die Menschenrechte sind in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN (UN Universal Declaration of Human Rights) und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union definiert.
- Arbeitsrechte: Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen die ILO Kernarbeitsnormen und deren vier Grundprinzipien (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen; Beseitigung der Zwangsarbeit; Abschaffung der Kinderarbeit; Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf).
- Umweltschutz: Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen Umweltgesetzgebungen und/oder massive Umweltzerstörung.
- Korruption und Bestechung: Schwerwiegende und/oder systematische Korruption und/oder Bestechung

Datenquellen und -verarbeitung

Die Daten von imug rating GmbH (imug rating) werden verwendet, um jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Wir glauben nicht an Einschränkungen unserer Methodik und Quellen oder sind uns dessen bewusst, da wir unseren Standards der Vollständigkeit, Qualität und Integrität treu geblieben sind.

Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Mitwirkungspolitik

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Bestimmter Referenzwert

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

- Umwelt: Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen Umweltgesetzgebungen und/oder massive Umweltzerstörung.
- Soziales: Menschenrechte und Arbeitsrechte: Die Gesellschaft folgt übergreifenden Prinzipien und international anerkannten Normen wie insbesondere den UN Global Compact Prinzipien
- Unternehmensführung: Unternehmen mit Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Es wird erwartet, dass die Unternehmen einen Unternehmensführungskodex im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften veröffentlichen, in dem sie mindestens soliden Managementstrukturen, eine ordentliche Beziehung zu Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften ausweisen.

d) „Anlagestrategie“

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung. Das Sondervermögen investiert vor allem in Aktien aus Ländern Südeuropas. Dabei sollen hauptsächlich Aktien mit einer hohen Marktkapitalisierung eingesetzt werden, also Aktien aus den jeweiligen Länderindices. Angestrebt wird eine breite Diversifikation auf verschiedene Aktien unterschiedlicher südeuropäischer Länder. Klumpenrisiken sollen so vermieden werden. Schwerpunkt der Investitionen sollen Aktien aus der Euro-Zone sein. Aktien aus Nicht-Euro-Ländern werden dem Portfolio bei attraktiver Marktlage beigemischt. Länder, die aufgrund einer zu geringen Marktkapitalisierung für das Sondervermögen im Aktien-Einzeltitelbereich nicht in Frage kommen, sollen über börsengehandelte Fonds (ETFs) bzw. Zertifikate abgedeckt werden.

Die Risiken der Investitionen des Sondervermögens sollen hauptsächlich über eine aktive Liquiditätsquote gesteuert werden. Dabei können in bestimmten Marktphasen bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Liquidität gehalten werden. Darüber hinaus kann ein Teil bestehender Risikopositionen durch Derivate (Eurex-Futures) gesichert werden.

Bei der Aktienauswahl werden die folgenden Mindeststandards, welche bei der Vergabe des FNG-Siegel für nachhaltige Investmentfonds Beachtung finden, berücksichtigt. Das FNG-Siegel für nachhaltige Investmentfonds hat das Forum Nachhaltige Geldanlagen e.V. (FNG) erarbeitet.

Zu der selbsternannten Kernaufgabe des FNG gehört die Weiterentwicklung und beständige Verbesserung von Qualitätsstandards für nachhaltige Anlageprodukte.

- Menschenrechte: Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen Menschenrechte. Die Menschenrechte sind in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN (UN Universal Declaration of Human Rights) und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union definiert.
- Arbeitsrechte: Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen die ILO Kernarbeitsnormen und deren vier Grundprinzipien (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen; Beseitigung der Zwangsarbeit; Abschaffung der Kinderarbeit; Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf).
- Umweltschutz: Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen Umweltgesetzgebungen und/oder massive Umweltzerstörung.
- Korruption und Bestechung: Schwerwiegende und/oder systematische Korruption und/oder Bestechung.

Im Einzelnen gibt es Ausschlüsse in den Branchen Militär, Nuklearenergie, Kohle, Ölsand und Fracking.

In der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sind Transparenzpflichten in Bezug auf ökologische, soziale Aspekte und Aspekte der Unternehmensführung im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung festgelegt. Der Fonds investiert ausschließlich in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufzeigen. Es wird erwartet, dass die Unternehmen einen Unternehmensführungskodex im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften veröffentlichen, in dem sie mindestens soliden Managementstrukturen, eine ordentliche Beziehung zu Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften ausweisen.

Bei der Titelauswahl werden ebenfalls ESG-Ausschlusskriterien berücksichtigt. Unternehmen, welche geächtete Waffen herstellen oder vertreiben, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Zudem werden Unternehmen ausgeschlossen, die Verfahren zum Abbau und/oder Aufbereitung von Ölsanden einsetzen, die Fracking Technologien herstellen und/oder anwenden, die Tabak produzieren, die mehr als 5% Umsatz durch Rüstungsgüter, mehr als 5% Umsatz im Bereich Kernenergie und mehr als 10% Umsatz durch Kohle (Kohleabbau 0%) oder die schweren Verstöße gegen den UN Global Compact aufweisen.

In der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sind Transparenzpflichten in Bezug auf ökologische, soziale Aspekte und Aspekte der Unternehmensführung im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung festgelegt. Der Fonds investiert ausschließlich in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufzeigen. Es wird erwartet, dass die Unternehmen einen Unternehmensführungskodex im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften veröffentlichen, in dem sie mindestens soliden Managementstrukturen, eine ordentliche Beziehung zu Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften ausweisen.

e) „Aufteilung der Investitionen“

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

1. Länder, die aufgrund einer zu geringen Marktkapitalisierung für das Sondervermögen im Aktien-Einzeltitelbereich nicht in Frage kommen, sollen über börsengehandelte Fonds (ETFs) bzw. Zertifikate abgedeckt werden.
2. Barmittel zur Liquiditätssteuerung
3. Absicherungsinstrumente

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“

Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wird, wird

- (a) bei Auflegung eines Fonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungs-Verordnung klassifiziert werden soll,
- (b) bei einer Fondsübertragung von einer anderen Verwaltungsgesellschaft/einem anderen AIFM bzw.
- (c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds durch das ESG Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft.

Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds ist vertraglich vereinbart und in der Fondsdokumentation festgeschrieben. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht.

Im Rahmen von monatlich stattfindenden Besprechungen des Risikokomitees der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM wird auf Grundlage der bestehenden Fonds-Bewertung eine ESG-Bewertung pro Fonds durchgeführt. Diese ESG-Fonds-Bewertung beruht auf Daten von MSCI. Die so berechnete ESG-Fonds-Bewertung wird in ein Grenz-System einbezogen, so dass erkennbar ist, ob der jeweilige Fonds sich innerhalb einer gewissen Bandbreite für Artikel 8-Fonds bewegt. Entspricht ein Fonds mit seiner ESG-Bewertung nicht der erwarteten Wert-Bandbreite seiner Artikel 8-Kategorie, werden tiefergehende Analysen durchgeführt und Maßnahmen definiert. Außerdem wird zusätzlich die Entwicklung im Zeitablauf betrachtet und ggf. der Anpassungsbedarf bei den definierten Grenzen untersucht.

Die interne Kontrolle dieser Messungen sowie der Einstufung als Artikel 8-Fonds erfolgt regelmäßig u.a. durch die Abteilungen Portfoliomanagement und Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Asset Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

g) „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“

Die Gesellschaft berücksichtigt in Zusammenarbeit mit der externen Rating-/Nachhaltigkeitsagentur imug rating GmbH folgende Mindestkriterien, die für die Beantragung des FNG-Siegel für nachhaltige Investmentfonds zu erfüllen sind: FNG Mindeststandards.

Verstöße gegen die 10 Kernprinzipien des UN Global Compact:

- Menschenrechte: Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen Menschenrechte. Die Menschenrechte sind in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN (UN Universal Declaration of Human Rights) und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union definiert.
- Arbeitsrechte: Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen die ILO Kernarbeitsnormen und deren vier Grundprinzipien (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen; Beseitigung der Zwangsarbeit; Abschaffung der Kinderarbeit; Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf).
- Umweltschutz: Schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen Umweltgesetzgebungen und/oder massive Umweltzerstörung.
- Korruption und Bestechung: Schwerwiegende und/oder systematische Korruption und/oder Bestechung

h) „Datenquellen und -verarbeitung“

Die Daten von imug rating GmbH (imug rating) werden verwendet, um jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Moody`s ESG Solutions stellt sicher, dass alle Unternehmen unparteiisch analysiert und bewertet werden, wobei die aktuellsten Open-Source Informationen aus folgenden Quellen verwendet werden: Unternehmen: Website, Geschäftsberichte, Pressemitteilungen, Broschüren, Kataloge, Investorenpräsentationen etc. werden gesichtet. Factiva Dow Jones: Durch unsere Partnerschaft mit Factiva Dow Jones haben wir Zugang zu über 33.000 Publikationen weltweit aus Zeitungen, brachenorientierte Magazinen und lokalen Publikationen. Nachrichten über die Unternehmen werden aus Hunderten von globalen Pressequellen extrahiert. Factiva`s Dow Jones Intelligent Indexing, das die Tochterunternehmen aller Referenzemittenten auflistet, wird regelmäßig aktualisiert. Die abgedeckten Sprachen sind Englisch und Französisch. Stakeholder-Quellen: Moody`s ESG Solutions sucht Informationen von thematischen Websites wie Greenpeace International, Business & Human Rights Resource Centre, Climate Liability, China Labor Watch, Friends of the Earth, Amnesty International, OECD Contract Points, UNI Global Union und vielen anderen. Unsere Branchenexperten überwachen zudem regelmäßig branchenspezifische Quellen.

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“

Wir glauben nicht an Einschränkungen unserer Methodik und Quellen oder sind uns dessen bewusst, da wir unseren Standards der Vollständigkeit, Qualität und Integrität treu geblieben sind.

j) „Sorgfaltspflicht“

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger und gemäß den strengen gesetzlichen Vorgaben durch die Verwaltungsgesellschaft/den AIFM verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, tägliche Prüfung durch das Investmentcontrolling der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie fortlaufend durch den Asset Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Spezialisten der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet.

Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen wird durch einen Neue Produkte Prozess der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sichergestellt, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Fonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden. Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM, der Asset Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken und - auf ihrer Unternehmensebene - die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Kontrolle der Verwahrstelle. Weitere externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

k) „Mitwirkungspolitik“

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten Fonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Aktionärs- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten Fonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen und seine Anleger.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt ihrem Abstimmungsverhalten für das Inland die als ESG-konform geltenden "Analyseleitlinien für Gesellschafterversammlungen" des BVI zugrunde, die als Branchenstandard die Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit Anlegern, Kapital und Rechten bilden.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht die Kapitalverwaltungsgesellschaft die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance („ESG“) Initiatives“ auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und wird daher grundsätzlich für alle Fonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne Fonds abzuweichen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht die Grundsätze ihre Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Asset Manager, falls das Portfoliomanagement ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des Fonds.

l) „Bestimmter Referenzwert“

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

m) „Stand und Dokumentenversion“

Version	Datum	Beschreibung
1.0	01.01.2023	Erste Version